



Website	stupa-due.de
E-Mail	praesidium@stupa-due.de
Raum	T02 S00 K05 und LF015

Beschlussfassung des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen

Antragsnummer: 20210318_005_A

Titel: Änderung Satzung & GO (Änderungsantrag, redaktionell)

Das Studierendenparlament hat in seiner Sitzung vom 15.04.2021 die angehängten Satzungsänderungen in der 3. Lesung mit einer Mehrheit von 2/3 der ParlamentarierInnen beschlossen. Die 2. Lesung erfolgte ebenfalls am 15.04.2021. Die erste Lesung erfolgte am 18.03.2021.

Die angehängten Geschäftsordnungsänderungen wurden am 15.04.2021 in der 1. Lesung mit einer Mehrheit von 2/3 der ParlamentarierInnen beschlossen.

Jonathan Berrisch
Mitglied des Präsidiums
des Studierendenparlaments
der Universität Duisburg-Essen

Duisburg, den 18. April
2021

Campus Duisburg
Lotharstraße 65
47057 Duisburg

LF Gebäude

Campus Essen
Universitätsstraße 2
45117 Essen

Eingang T02

Geschäftsdienst / Sekretariat Essen
Telefon: (0201) 183-2349
Fax: (0201) 183-4149

Öffentliche Verkehrsmittel Duisburg
Straßenbahn Linie 901
Bus Linien 923, 924 u. 933

Öffentliche Verkehrsmittel Essen
U-Bahn Linien 11, 17, 18
Straßenbahn Linien 101, 103, 105, 109 Bus Linien CE 45, CE 47, D16, 166, 176, 188, 196

ANLAGE ZUM GEÄNDERTEN ANTRAG ZUR ÄNDERUNG VON SATZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG
tabellarische Gegenüberstellung der redaktionellen Änderungen in § 12 sowie §§ 4 und 5

Fund-stelle	aktuelle Fassung	offener Beschluss vom 2019-10-17	neue Fassung	Begründung/Kommentar
	Satzung			
§ 12	Einberufung und Beschlussfassung des StuPas			
§ 12 I	<p>¹Das StuPa konstituiert sich spätestens 21 Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, jedoch vor dem Ende der Vorlesungszeit, in der die Wahlen stattgefunden haben. ²Die konstituierende Sitzung wird vom Wahlausschuss mit einer Einladungsfrist von zehn Kalendertagen (Datum des Poststempels) einberufen und bis zur Wahl eines Präsidiums geleitet und protokolliert. ³Auf der konstituierenden Sitzung werden das Präsidium, alle Ausschüsse und der in der Regel AStA gewählt/benannt.</p>	<p>¹Das StuPa konstituiert sich spätestens 21 Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, jedoch vor dem Ende der Vorlesungszeit, in der die Wahlen stattgefunden haben. ²Die konstituierende Sitzung wird vom Wahlausschuss mit einer Einladungsfrist von zehn Kalendertagen (Datum des Poststempels) einberufen und bis zur Wahl eines Präsidiums geleitet und protokolliert. ⁴Auf der konstituierenden Sitzung werden das Präsidium, alle Ausschüsse und der in der Regel AStA gewählt/benannt. ³Auf der konstituierenden Sitzung wird</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Präsidium benannt, • Alle Ausschüsse benannt und • der AStA gewählt. 	<p>¹Das StuPa konstituiert sich spätestens 21 Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, jedoch vor dem Ende der Vorlesungszeit, in der die Wahlen stattgefunden haben. ²Die konstituierende Sitzung wird vom Wahlausschuss mit einer Einladungsfrist von zehn Kalendertagen (Datum des Poststempels) einberufen und bis zur Wahl eines Präsidiums geleitet und protokolliert. ³Es gelten Abs. 3 Satz 1 und 3. ⁴Auf der konstituierenden Sitzung werden das Präsidium, alle Ausschüsse und der in der Regel AStA gewählt/benannt.</p>	<p>zu Satz 2: Einladungen ergehen fristwährend inzwischen rein digital per E-Mail, wodurch der Vermerk zum Poststempel veraltet ist.</p> <p>zu Satz 3 (neu): Des Weiteren Verweis auf Regelung zur Form (Textform, hochschulöffentlich) von Einladungen, da es dieselben sind bzw. sein sollten.</p>
§ 12 II	<p>¹Das StuPa tagt monatlich. ²In der vorlesungsfreien Zeit kann der Turnus auf alle zwei Monate abgeändert werden. ³Außerordentliche Sitzungen werden einberufen auf Beschluss oder Verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von mindestens einem Fünftel der Parlamentarierinnen und Parlamentarier des StuPa; 2. der FSK; 3. des AStA; 4. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Studierendenschaft; 5. der Vollversammlung. 			
§ 12 III	<p>¹Die Einladungen müssen den Mitgliedern des StuPas zehn Kalendertage vor der Sitzung in Textform zugegangen sein sowie hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Einzuladen ist durch das Präsidium des StuPas.</p>		<p>¹Die Einladungen müssen den Mitgliedern des StuPas zehn Kalendertage vor der Sitzung fristgerecht in Textform zugegangen sein sowie hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Einzuladen ist durch das Präsidium des StuPas. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>zu Satz 1: Momentan Doppelung der Regelungen, da einmal in Satzung und einmal in GO.</p> <p>zu Satz 3 (neu): Die Definition von Ladungsfristen sollte besser in die GO geschrieben werden.</p>

ANLAGE ZUM GEÄNDERTEN ANTRAG ZUR ÄNDERUNG VON SATZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG
tabellarische Gegenüberstellung der redaktionellen Änderungen in § 12 sowie §§ 4 und 5

Fund- stelle	aktuelle Fassung	offener Beschluss vom 2019-10-17	neue Fassung	Begründung/Kommentar
§ 12 IV	<p>¹Den im Studierendenparlament vertretenen Listen obliegt es, dem Präsidium die für die Einladung erforderlichen Datensätze zu übermitteln. ²Die Nutzung dieser Daten ist nur zum Zwecke der Einladung zu Studierendenparlament-Sitzungen, zu Ausschusssitzungen und zur Versendung von Protokollen gestattet. ³Dem Präsidium obliegt es, den Ausschussvorsitzenden zum Zwecke der Einladung diese Datensätze zu übermitteln. ⁴Wird der Nutzungszweck hinfällig, sind die entsprechenden Daten sofort zu löschen.</p>	<p>Den im Studierendenparlament vertretenen Listen obliegt es, dem Präsidium die für die Einladung erforderlichen Datensätze zu übermitteln. ²Die Nutzung dieser Daten ist nur zum Zwecke der Einladung zu Studierendenparlament-Sitzungen, zu Ausschusssitzungen und zur Versendung von Protokollen gestattet. ³Dem Präsidium obliegt es, den Ausschussvorsitzenden zum Zwecke der Einladung diese Datensätze zu übermitteln. ⁴Wird der Nutzungszweck hinfällig, sind die entsprechenden Daten sofort zu löschen.</p> <p>¹Das Präsidium erhält von dem Wahlausschuss die für die Einladung erforderlichen Datensätze. ²Die Nutzung dieser Datensätze dient nur dem Zwecke der parlamentarischen Arbeit. ³Dem Präsidium obliegt es, den Ausschussvorsitzenden zum Zwecke der Einladung diese Datensätze zu übermitteln. ⁴Wird der Nutzungszweck hinfällig, sind die entsprechenden Daten sofort zu löschen.</p>		
§ 12 V	<p>¹Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ²Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, setzt das Präsidium innerhalb von sieben Kalendertagen eine Fortführung der Sitzung an, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. ³Dieses gilt nicht für Wahlen und Haushaltsabstimmungen, für die man in jedem Fall eine qualifizierte Mehrheit benötigt.</p>	<p>¹Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ²Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, setzt das Präsidium innerhalb von sieben Kalendertagen eine Fortführung der Sitzung an, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Dieses gilt nicht für Wahlen und Haushaltsabstimmungen, für die man in jedem Fall eine qualifizierte Mehrheit benötigt. ³Dies gilt nicht für Wahlen und Haushaltsabstimmungen, sowie für Änderungen von Satzung und Ordnungen, für die man in jedem Fall eine qualifizierte Mehrheit benötigt.</p>		
§ 12 VI	<p>¹Sitzungen des StuPas sind grundsätzlich öffentlich, sofern nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht ²Alle Studierenden der Studierendenschaft haben Antrags- und Rederecht.</p>			

**ANLAGE ZUM GEÄNDERTEN ANTRAG ZUR ÄNDERUNG VON SATZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG
tabellarische Gegenüberstellung der redaktionellen Änderungen in § 12 sowie §§ 4 und 5**

Fund- stelle	aktuelle Fassung	offener Beschluss vom 2019-10-17	neue Fassung	Begründung/Kommentar
§ 12 VII	<p>¹Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen mit Stimmkarte. ²Auf Verlangen von mindestens einer Parlamentarierin oder einem Parlamentarier hat eine namentliche Abstimmung zu erfolgen. ³Auf Verlangen von mindestens einer Parlamentarierin oder einem Parlamentarier hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. ⁴Wenn bereits eine namentliche Abstimmung beantragt wurde, kann nur auf Beschluss von 35 % der gewählten Mitglieder des StuPas zu einer geheimen Abstimmung übergegangen werden. ⁵Personalentscheidungen erfolgen immer in geheimer Abstimmung. ⁶Anträge zur Geschäftsordnung werden immer durch Handzeichen mit Stimmkarte abgestimmt. ⁷Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>¹Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen mit Stimmkarte. ²Auf Verlangen von mindestens einer Parlamentarierin oder einem Parlamentarier hat eine namentliche Abstimmung zu erfolgen. ³Auf Verlangen von mindestens einer Parlamentarierin oder einem Parlamentarier hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. ⁴Wenn bereits eine namentliche Abstimmung beantragt wurde, kann nur auf Beschluss von 35 % mindestens 1/3 der gewählten Mitglieder des StuPas zu einer geheimen Abstimmung übergegangen werden. ⁵Personalentscheidungen erfolgen immer in geheimer Abstimmung. ⁶Anträge zur Geschäftsordnung werden immer durch Handzeichen mit Stimmkarte abgestimmt. ⁷Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.</p>		
§ 12 VIII	<p>¹Soweit diese Satzung und die Geschäftsordnung nichts Anderes vorsehen, ist ein Antrag angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Parlamentarierinnen und Parlamentarier des StuPas zustimmt. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Für die Verabschiedung des Haushalts ist die qualifizierte Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.</p>			
§ 12 IX	<p>¹Personenwahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Parlamentarierinnen und Parlamentarier auf sich vereinigt. ³Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern findet im zweiten und im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. ⁴Hierbei reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. ⁵Die oder der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob sie oder er die Wahl annimmt. ⁶Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden. ⁷Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.</p>	<p>¹Personenwahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Parlamentarierinnen und Parlamentarier auf sich vereinigt. ³Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern findet im zweiten und im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. ⁴Hierbei reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. ⁵Die oder der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob sie oder er die Wahl annimmt. ⁶Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden. ⁷Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. ⁸Beim Losverfahren ist zu beachten, dass gleiche Wahlzettel und eine blickdichte Urne verwendet werden. ⁹Die Loszettel sind mit den Listenname zu beschriften und ein Mitglied des Wahlausschusses zieht mit geschlossenen Augen ein Los.</p>		

ANLAGE ZUM GEÄNDERTEN ANTRAG ZUR ÄNDERUNG VON SATZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG
tabellarische Gegenüberstellung der redaktionellen Änderungen in § 12 sowie §§ 4 und 5

Fund-stelle	aktuelle Fassung	offener Beschluss vom 2019-10-17	neue Fassung	Begründung/Kommentar
	Geschäftsordnung			
§ 4	Einberufung			
§ 4 I	¹ Das Präsidium beruft die Sitzungen des StuPa gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft ein.			
§ 4 II	¹ Eine außerordentliche Sitzung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Parlamentarierinnen und Parlamentarier des StuPa; der FSK; des AstA; auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Studierendenschaft; oder der Vollversammlung unter Benennung der gewünschten Tagesordnung durch das Präsidium einzuberufen.		¹ Eine außerordentliche Sitzung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Studierendenschaft ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Parlamentarierinnen und Parlamentarier des StuPa; der FSK; des AstA; auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Studierendenschaft; oder der Vollversammlung unter Benennung der gewünschten Tagesordnung durch das Präsidium einzuberufen.	<i>Doppelung der Regelung Wer wie eine außerordentliche Sitzung einberufen kann, sollte in der Satzung geregelt werden, welche die entsprechenden Gremien (AstA, FSK, VV) definiert. Stattdessen: Verweis auf Satzung</i>
§ 4 III	¹ Die Einladungen müssen den Mitgliedern des StuPa zehn Kalendertage vor der Sitzung unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung in Textform zugegangen sein.		¹ Die Einladungen müssen den Mitgliedern des StuPa Personen nach Abs. 4 zehn Kalendertage vor der Sitzung unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung in Textform zugegangen sein.	<i>Anstatt allgemein von „Mitgliedern“ zu sprechen, besser direkt der Verweis auf die einzuladenden Gruppen. Vergleiche auch § 5 Abs. 1 S. 2.</i>
§ 4 IV	¹ Eine Einladung erhalten: 1. Alle Parlamentarierinnen und Parlamentarier. 2. Die oder der Vorsitzende der Ausschüsse des StuPa. 3. Alle Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Duisburg-Essen. 4. Die Fachschaftsräte der Fachschaften der Universität Duisburg-Essen. 5. Studentische Senatorinnen und Senatoren. 6. Hochschulgruppen, studentische Organisationen und Studierende, die eine Zuschickung gefordert haben.		¹ Eine Einladung erhalten: 1. Alle Parlamentarierinnen und Parlamentarier. 2. Die oder der Vorsitzende der Ausschüsse des StuPa. 3. Alle Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Duisburg-Essen. 4. Die Fachschaftsräte der Fachschaften der Universität Duisburg-Essen. 5. Studentische Senatorinnen und Senatoren. 6. Hochschulgruppen, studentische Organisationen und Studierende, die eine Zuschickung Zusage gefordert haben.	<i>zu Satz 1 Punkt 6: redaktionelle Änderung „Zuschickung“ entspricht nicht der Standardsprache.</i>
§ 4 V	¹ Die Einladungen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.			
§ 5	Tagesordnung			
§ 5 I	¹ Das Präsidium stellt die vorläufige Tagesordnung auf. ² Die in § 4 (4) genannten Personen haben das Recht, bis zehn Kalendertage vor einer Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die vorläufige Tagesordnung zu beantragen.		¹ Das Präsidium stellt die vorläufige Tagesordnung auf. ² Die in § 4 (4) Abs. 4 genannten Personen haben das Recht, bis zehn Kalendertage vor einer Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die vorläufige Tagesordnung zu beantragen.	<i>zu Satz 2: redaktionelle Änderung Die Kammerschreibweise für Absätze ist in Deutschland unüblich und überwiegt auch nicht im restlichen Text.</i>

ANLAGE ZUM GEÄNDERTEN ANTRAG ZUR ÄNDERUNG VON SATZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG
tabellarische Gegenüberstellung der redaktionellen Änderungen in § 12 sowie §§ 4 und 5

Fund- stelle	aktuelle Fassung	offener Beschluss vom 2019-10-17	neue Fassung	Begründung/Kommentar
§ 5 II	¹Die Nichtberücksichtigung eines Antrags ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller gegenüber und auf der folgenden Sitzung des Stupas zu begründen.			
§ 5 III	¹Das Präsidium und die Parlamentarierinnen und Parlamentarier sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.			
§ 5 IV	¹Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit festgelegt.			
§ 5 V	¹Die Vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versandt. ²Für das StuPa soll sie folgende Punkte enthalten und in der Regel beginnen mit: 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Festlegung der Tagesordnung 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung 4. Berichte und Anfragen: Berichte: i) Präsidium ii) Ausschüsse iii) AStA (mit Referatsberichten) iv) Autonome Referate/Fachschaftskonferenz v) Senat vi) Verwaltungsrat des Studentenwerks Essen-Duisburg		¹Die Vorläufige vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versandt. ²Für das StuPa soll sie folgende Punkte enthalten und in der Regel beginnen mit: 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Festlegung der Tagesordnung 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung 4. Berichte und Anfragen: Berichte: i) Präsidium ii) Ausschüsse iii) AStA (mit Referatsberichten) iv) Autonome Referate/ Fachschaftskonferenz Fachschaftskonferenz v) Senat vi) Verwaltungsrat des Studentenwerks Studentenwerks Essen-Duisburg	zu Satz 1: <i>redaktionelle Änderungen</i> zu Satz 2 Punkt 4: <i>Die FSK heißt seit 2019 Fachschaftenkonferenz und das Studentenwerk E-DU schon seit 2014 Studierendenwerk E-DU.</i>
§ 5 VI	¹Weitere Punkte, die enthalten sein sollen: <ul style="list-style-type: none"> • Anträge • Verschiedenes 			
§ 5 VII	¹Eine vorläufige Tagesordnung zu einer außerordentlichen Sitzung, die nur aufgrund eines Sachverhaltes einberufen worden ist, muss nicht die Punkte drei und vier aus § 5 Abs. 5 und die Punkte Anträge und Verschiedenes enthalten.		¹Eine vorläufige Tagesordnung zu einer außerordentlichen Sitzung, die nur aufgrund eines Sachverhaltes einberufen worden ist wird , muss nicht die Punkte drei 3 und vier 4 aus § 5 Abs. 5 und sowie die Punkte Anträge und Verschiedenes aus Abs. 6 enthalten.	<i>redaktionelle Änderungen</i> Zudem sollte nicht in der Vergangenheit gesprochen werden, da es um die TO einer noch einzuladenden Sitzung geht. Ferner Vereinheitlichung der Schreibweise und Verweise.